

12.06.2023

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Mitteilung nach § 15 des Abgeordnetengesetzes NRW

Das Verfahren zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 272), Inkrafttreten am 1. Juli 2023, neu gefasst. Der ab Inkrafttreten gültige Gesetzestext lautet:

§ 15 Anpassung der Abgeordnetenbezüge

(1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) übermittelt dem Landtag jährlich bis zum 1. Mai die Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.

(2) Aus den ermittelten Daten errechnet sich der Betrag zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1. Maßstab für die Anpassung sind die aus der Gegenüberstellung der Jahresverdienste der Verdiensterhebung des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Jahresergebnis des vorangegangenen Jahres ermittelte Veränderungsrate, die Veränderungsrate der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen, die Veränderungsrate der Renten, des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe sowie des Verbraucherpreisindexes.

Dabei wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt:

1. Bruttojahresverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung und ohne private Haushalte) nach der vierteljährlichen Verdiensterhebung mit einem Anteil von 27 Prozent,

2. tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Tarifgruppe 15 in der höchsten Stufe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit einem Anteil von 3 Prozent,

3. Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 15 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 2 Prozent,

4. aktueller Rentenwert mit einem Anteil von 15 Prozent,

Datum des Originals: 12.06.2023/Ausgegeben: 12.06.2023

5. Eckregelsatz bzw. Regelleistung für Empfänger und Empfängerinnen von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II mit einem Anteil von 3 Prozent,

6. Verbraucherpreisindex mit einem Anteil von 50 Prozent.

§ 19 findet Anwendung. Die übermittelten Daten, die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden als Landtagsdrucksache veröffentlicht und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(3) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 entsprechend den in den Drucksachen errechneten Beträgen mit Wirkung jeweils zum 1. Juli desselben Jahres.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge zum 1. Juli 2013 und zum 1. Juli 2014.

(5) Soweit der sich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 ergebende Betrag nicht erreicht ist, steigen die monatlichen Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 jährlich zum 1. Juli um den Prozentsatz der jährlichen Anpassung nach Absatz 3, mindestens aber um 6,5 Prozent.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 zum 1. Juli 2020. Die Anpassung zum 1. Juli 2021 errechnet sich abweichend von den Absätzen 1 bis 3 aus den Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise in den beiden vorausgegangenen Jahren.

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 19. April 2023 die Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung, die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr sowie die sonstigen erforderlichen Kenngrößen übermittelt. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Bemessungswerte					
Kategorie	Stand 31.12.21	Stand 31.12.22	übermittelte Steigerungsrate	Gewichtung	Faktor
Bruttojahresverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung und ohne private Haushalte) nach der vierteljährlichen Verdiensterhebung	-	-	3,2	27%	0,86
tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Tarifgruppe 15 in der höchsten Stufe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)	6.850,45	7.042,26	2,8	3%	0,08
Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 15 in der höchsten Stufe	7.006,93	7.203,13	2,8	2%	0,06
aktueller Rentenwert (West)	34,19	36,02	5,35	15%	0,8
Eckregelsatz bzw. Regelleistung für Empfänger und Empfängerinnen von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II	446,00	449,00	0,67	3%	0,02
Verbraucherpreisindex	-	-	7,1	50%	3,55
				Summe	5,37

Aus dem ermittelten Anpassungsfaktor ergibt sich eine Erhöhung der derzeitigen Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 S. 1 AbgG NRW von 9.839,85 € auf 10.368,25 €.

Die von den Abgeordneten als Pflichtbeitrag an das Versorgungswerk abzuführenden Bezüge nach § 5 Abs. 1 S. 2 AbgG NRW erhöhen sich um 165,05 € auf 2.704,34 €.